Maßstab 1:1000

Herausgegeben : Katasteramt Brake 1980
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 28.4.1980
durch Katasteramt Brake VIII 7/1980
Az -230 50 N-

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) mit Verfügung vom 25.10.86 ~~mit/~~ ohne Auflagen genehmigt worden.
Brake, den 23. Okt. 1986
Landkreis Wesermarsch
Im Auftrage
(L.S.)
Baudirektor

Landkreis Wesermarsch 59 Brake

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBL I S. 2256), ZUEST GEANDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.79 (BGBL I S. 949) ~~UND DER § 4 DER VERORDNUNG ZUR DURCHFUHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (BAUNVO) VOM 15.9.1977 (BGBL I S. 1763), ZULETZT GEANDERT DURCH VOM ; (NDS. GVBL S. 235), ZULETZT GEANDERT DURCH VO VOM ; (NDS. GVBL S. 107), ZULETZT GEANDERT DURCH VOM 15.6.1978 (NDS. GVBL S. 505), ZULETZT GEANDERT DURCH VOM ; (NDS. GVBL S. 107), ZULETZT GEANDERT DURCH~~ UND DES § 40 DER NIEDERSACHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (IDF ~~VOM 18.10.1977 (NDS. GVBL S. 507), ZULETZT GEANDERT DURCH~~ VOM 22.06.82 (NDS. GVBL S. 229) HAT DER RAT DER STADT NORDENHAM ~~DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.~~ DIE ANDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN ~~NEBENSTEHENDEN~~ [1] TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ~~SOWIE DEN NACHSTEHENDEN HINWEISEN~~ ~~ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG~~ [2] ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

NORDENHAM DEN 04.07.86

i.V.
A. stellv. BÜRGERMEISTER
~~STADTDIREKTOR~~ Fugel (Stadtkämmerer)

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 12. 12. 1979 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 6 (3.Änderung) BESCHLOSSEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMASS § 2 ABS 1 BBAUG AM 27. 09. 85 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

i.V.
~~STADTDIREKTOR~~ Fugel (Stadtkämmerer)

VERVIELFALTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK,FLUR 13 u 14 MASSTAB 1:1000
ERLAUBNISVERMERK VERVIELFALTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT BRAKE/UNTERWESER
AM 28. 04. 1980 AZ -23050N-VIII 7/80

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN,WEGE UND PLATZE VOLLSTANDIG NACH (STAND VOM 26.06.86) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI DIE UBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MOGLICH

BRAKE DEN 03. Juli 1986
KATASTERAMT BRAKE/UNTERWESER
VERM.-OBERRAT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON ~~Hochbau~~ Planungsamt der Stadt Nordenham
NORDENHAM DEN 12.06.83
~~i.A.~~

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 19. 12. 85 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRUNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMASS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN
ORT UND DAUER DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 31. 01. 86 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRUNDUNG HABEN VOM 10. 02. 86 BIS 12.03.86 GEMASS § 2a ABS. 6 BBAUG OFFENTLICH AUSGELEGEN.

NORDENHAM DEN 04.07.86
~~STADTDIREKTOR~~ Fugel (Stadtkämmerer)

~~DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM ..... DEM GEANDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRUNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRANKTE BETEILIGUNG GEMASS § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM ..... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGSNAHME BIS ZUM ..... GEGEBEN~~
~~..... DEN .....~~
~~STADTDIREKTOR~~

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMASS § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 12. 06. 86 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRUNDUNG BESCHLOSSEN

NORDENHAM DEN 04.07.86

i.V.
A. stellv. BÜRGERMEISTER
~~STADTDIREKTOR~~ Fugel (Stadtkämmerer)

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE ..... (AZ .....) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN GEMASS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT / TEILWEISE GENEHMIGT DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM ..... GEMASS § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN

..... DEN .....
GENEHMIGUNGSBEHÖRDE .....

DER RAT DER STADT IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM ..... AZ ..... AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ..... BEIGETRETEN DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM ..... BIS ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

..... DEN .....
STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMASS § 12 BBAUG AM 14. 11. 86 IM AMTSBLATT NR. 46 FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK WESER-EMS BEKANNTGEMACHT WORDEN DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 14. 11. 1986 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

NORDENHAM DEN 20. 11. 1986
STADTDIRECTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN

NORDENHAM DEN 13.04.88
STADTDIRECTOR

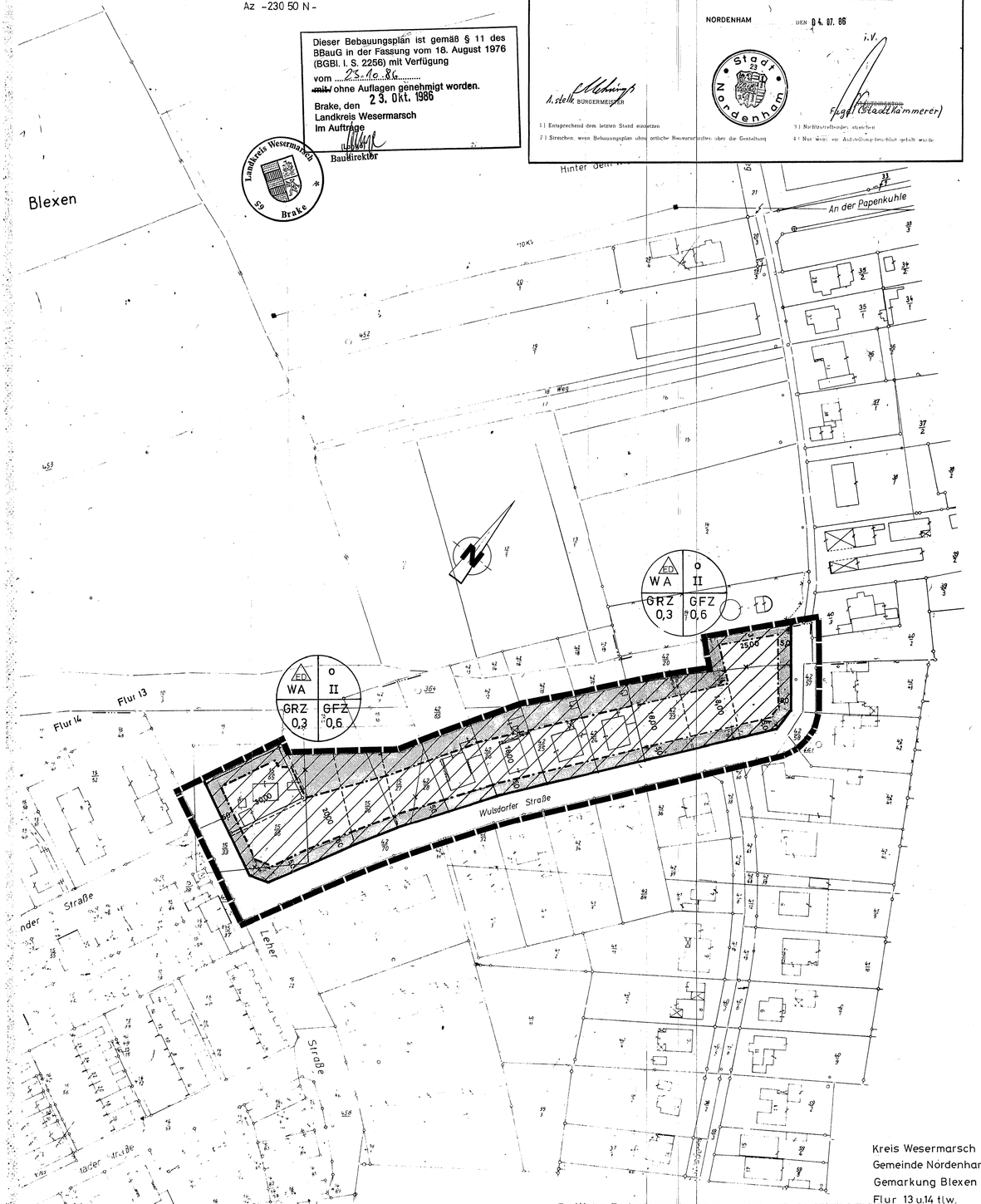

Kreis Wesermarsch
Gemeinde Nordenham
Gemarkung Blexen
Flur 13 u.14 tlw.

Textliche Festsetzung

- innerhalb des WA sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen je baulicher Einheit und Grundstück zulässig
- im WA sind Räume für freie Berufe gemäß § 13 der BauNVO zulässig
- die gemäß § 4(3) BauNVO unter den Nr. 1-5 ausnahmweise zulässigen baul. Anlagen sind nicht Bestandteil der Satzung
- auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig. Das gleiche gilt für baul. Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind

Nachrichtliche Eintragung

Sollten bei den geplanten Bau- u. Erdarbeiten ur- od. frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese Funde gemäß Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde od. der Stadt anzuzeigen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 6
3. ÄNDERUNG
DER STADT NORDENHAM

Maßstab 1:5000
(Gebiet nördlich der B 212 im Stadtteil Blexen)

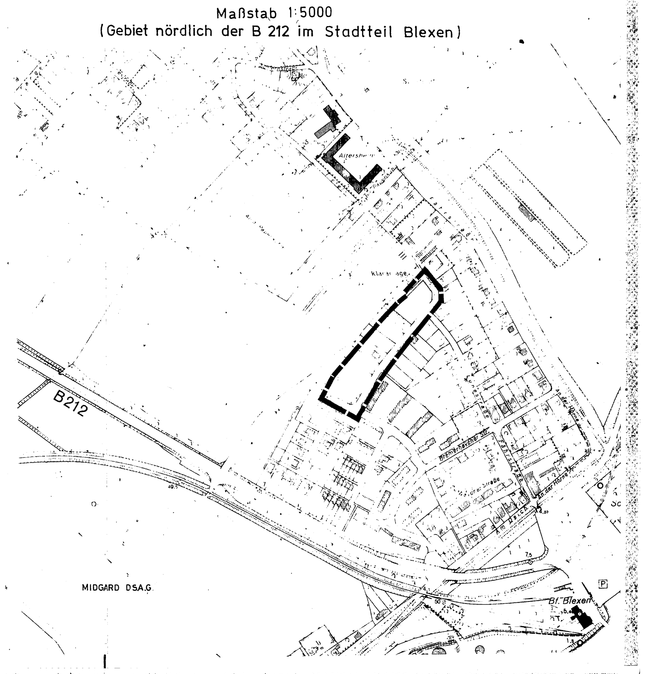

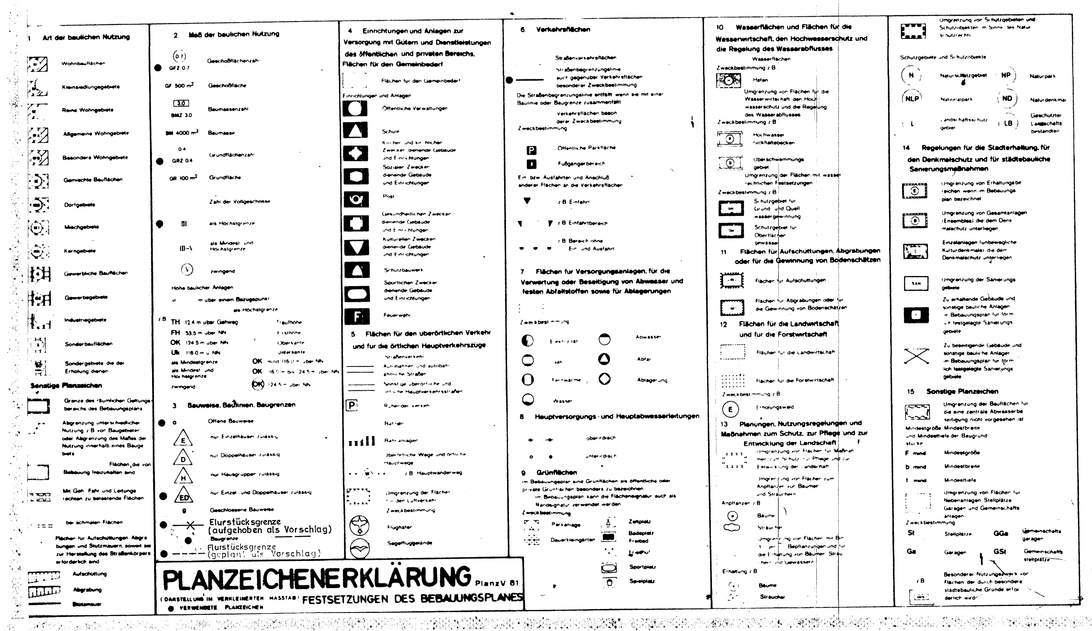
1 Art der baulichen Nutzung
2 Maß der baulichen Nutzung
3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
4 Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf
5 Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
6 Verkehrsflächen
7 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
8 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
9 Grünflächen
10 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
11 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
12 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
13 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
14 Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
15 Sonstige Planzeichen
Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung / Maß der Baudichte oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans
Grenze der 3. Änderung des Bebauungsplans
Grenze unterschiedlicher Nutzung innerhalb des Gebietes der 3. Änderung
Grenze unterschiedlicher Bauweise innerhalb des Gebietes der 3. Änderung
Grenze unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung innerhalb des Gebietes der 3. Änderung
Grenze unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung innerhalb des Gebietes der 1. Änderung
Grenze unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung innerhalb des Gebietes der 2. Änderung
Grenze unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung innerhalb des Gebietes der 3. Änderung
Grenze unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung innerhalb des Gebietes der